

Antrag der Geschäftsprüfungskommission*
vom 7. Juli 2022

KR-Nr. 141/2020

5839 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 141/2020
betreffend Einführung eines Notstandsgesetzes**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 1. Juni 2022 und der Geschäftsprüfungskommission vom 7. Juli 2022,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 141/2020 betreffend Einführung eines Notstandsgesetzes wird um ein Jahr bis zum 7. September 2023 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 7. Juli 2022

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Beat Habegger

Der Sekretär:
Christian Hirschi

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beat Habegger, Zürich (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Leandra Columberg, Dübendorf; Edith Häusler, Kilchberg; Corinne Hoss-Blatter, Zollikon; René Isler, Winterthur; Manuel Kampus, Schlieren; Gregor Kreuzer, Zürich; Davide Loss, Thalwil; Romaine Rogenmoser, Bülach; Manuel Sahli, Winterthur; Sekretär: Christian Hirschi.

Begründung

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 7. September folgendes von den Kantonsräten Benjamin Fischer, Volketswil, und Martin Hübscher, Wiesendangen, am 11. Mai 2020 eingereichte Postulat zur Berichtserstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert zu prüfen wie Art. 72 der Kantonsverfassung auf Gesetzesebene zu interpretieren und zu präzisieren ist. Ein Notstandsgesetz soll die folgenden Punkte umfassen:

a) Sicherstellung der Funktionsfähigkeit aller drei Staatsgewalten auf allen Ebenen in ausserordentlichen Lagen.

b) Präzisierung und Differenzierung zwischen Notmassnahmen, Notverordnungen sowie ordentlichen Massnahmen und Verordnungen. Auch in einer ausserordentlichen Lage muss differenziert werden, wo Notmassnahmen und -verordnungen zur Anwendung kommen wo der ordentliche Legislativprozess einzuhalten ist. Insbesondere gilt es zu klären, ob und inwiefern das Ergreifen wirtschaftlicher und sozialer Massnahmen unter Art. 72 der Kantonsverfassung überhaupt zulässig sind.

c) Regelung der besonderen Rechenschaftspflichten der handelnden Organe während und nach einer ausserordentlichen Lage.

Das Postulat beauftragt den Regierungsrat, die staatsrechtlichen Grundlagen, die für die Bewältigung der Coronapandemie einschlägig waren, zu überprüfen. Hierfür wartete der Regierungsrat zuerst die Berichte der gemeinsamen Subkommission der Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission sowie der von ihm in Auftrag gegebenen externen Evaluation zur ausserordentlichen Lage (16. März bis 19. Juni 2020) ab.

Der Regierungsrat nahm den Evaluationsbericht «Management der Covid-19-Krise im Kanton Zürich» am 24. Februar 2021 zur Kenntnis (RRB Nr. 172/2021), der Kantonsrat seinerseits den Bericht der Subkommission Notstandsmassnahmen Coronapandemie am 12. Juli 2021 (KR-Nr. 109/2021).

Nachdem die Berichte vorlagen und absehbar war, dass es aufgrund des Fortschritts der Impfkampagne zu keiner weiteren ausserordentlichen Lage mehr kommen würde, wurden die Arbeiten an der Berichtserstattung zum vorliegenden Postulat an die Hand genommen. Da es sich um sehr grundlegende Fragen handelt, die mit aufwendigen rechtlichen Abklärungen verbunden sind, und weil daneben gemäss Regierungsrat andere, dringliche Aufgaben erledigt werden mussten, können die Arbeiten am Postulatsbericht noch nicht fertiggestellt werden.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 7. September 2022 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 141/2020 um ein Jahr bis zum 7. September 2023 zu erstrecken.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt mit Beschluss vom 7. Juli 2022, die vom Regierungsrat beantragte Fristerstreckung zu genehmigen.